

Stockwerkeigentum im Glarnerland – Teil 1

Erst 1965 fanden die gesetzlichen Bestimmungen über Stockwerkeigentum Eingang ins Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). Eine junge Eigentumsform möchte man meinen. Dem ist nicht so. Stockwerkeigentum war bereits vor 1912 (Verfassung ZGB) bekannt und in den Bergkantonen sowie der Inner- und Nordschweiz verbreitet. Die gesetzlichen Bestimmungen waren kanton- und sehr einfach geregelt. Der Kanton Glarus bildete hier die Ausnahme. Will man seine Besiedlung verstehen, muss man den Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung lenken. Der Kanton gilt als Pionier der Industrialisierung in der Schweiz. Eine erste starke Phase erfolgte ab der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Danach brach die Baumwollspinnerei ein und wurde durch maschinelles Spinnen in England ersetzt. Erst ab 1820 gelang dem Kanton der Anschluss an die Textiltechnologie. Ab diesem Zeitpunkt erfuhr die Arealüberbauung samt den Kosthäusern die erste starke Entwicklung. Die ArbeiterInnen wurden meist in den Kosthäusern

der Fabriken untergebracht. Um 1860 war über 60% der Bevölkerung in der dominierenden Textilbranche tätig. Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen schrumpfte massiv auf 25%. Ab 1870 erfuhr die Textilbranche einen fortlaufenden Rückgang. Sie wurde allmählich von der Metall- und Maschinenindustrie abgelöst. Parallel bildete sich der Dienstleistungssektor zunehmend aus.

Das alte Stockwerkeigentum war 1912 im Kanton Glarus ebenfalls bekannt. Gesetzliche Grundlagen sucht man im "Bürgerlichen Gesetzbuch" von 1907 jedoch vergeblich. Lediglich rund 20 Gebäude in Stockwerkeigentum mit einer sehr rudimentären Ausgestaltung lagen 1965 vor. Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons bildet den damals mangelnden Bedarf dieser Eigentumsform ab.

Teil 2 in Ausgabe vom 3. Jan 2018
VIO TREUHAND AG in Näfels
für Immobilien-Dienstleistungen.
www.viotreuhand.ch